OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-450270/5/HW

Datum:
Linz, 16. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von R.K., X, A., gegen den Berufungsbescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde A, datiert mit 25.04.2017, Zahl: 11021Ber. Entsch/2017-Swo, betreffend die Vorschreibung von Ergänzungs-anschlussgebühren

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass die Bescheide des Bürgermeisters der Marktgemeinde A vom 24.02.2017, jeweils Zahl: 11021 – Kalt, betreffend die Vorschreibung einer Wasserleitungs-Ergänzungsanschlussgebühr und die Vor-schreibung einer Kanal-Ergänzungsanschlussgebühr aufgehoben werden.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheiden des Bürgermeisters der Marktgemeinde A vom 24.02.2017 wurden gegenüber dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) eine Wasserleitungs-Ergänzungsanschlussgebühr und eine Kanal-Ergänzungsanschlussgebühr vorgeschrieben. Den vom Bf dagegen erhobenen Berufungen wurde von der belangten Behörde (mit dem angefochtenen Bescheid) nicht stattgegeben.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Bf ist weder Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG A., noch Eigentümer des darauf befindlichen Gebäudes. Es besteht auch kein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes zugunsten des Bf. Mit dem angefochtenen Bescheid werden (ergänzende) Anschlussgebühren betreffend das Grundstück Nr. x, KG A., vorgeschrieben.

II.2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem von der Behörde vorgelegten Akt. Bereits aus dem Vorlageschreiben der Abgabenbehörde folgt, dass J. und R.K. (und daher nicht der Bf) Grundeigentümer sind. Es befinden sich im Akt auch keinerlei Hinweise auf ein allfälliges Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes.

Im Übrigen wurde der Abgabenbehörde auch mit Schreiben vom 13.07.2017 mitgeteilt, dass das Landesverwaltungsgericht vorläufig davon ausgeht, dass der Bf weder Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstücks Nr. x, KG A., noch Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Gebäudes auf diesem Grundstück ist, sowie, dass sich im Akt auch keinerlei Hinweise auf ein allfälliges Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes befinden. Die belangte Behörde ist dem – trotz der ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit zum Parteiengehör – auch nicht entgegen getreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

Gemäß § 2 der (gegenständlich anwendbaren) Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde A und gemäß § 1 der (gegenständlich anwendbaren) Wassergebührenordnung der Marktgemeinde A sind der Grundstückseigentümer und der Bauberechtigte (Kanalgebührenordnung) bzw. der Grundstückseigentümer und der Bauwerkseigentümer (Wassergebührenordnung) Abgabenschuldner.

Da der Bf weder Grundstückseigentümer noch Bauwerkseigentümer ist und auch kein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes (zu seinen Gunsten) existiert, ist der Bf nicht Abgabenschuldner, sodass die Vorschreibung der ergänzenden Anschlussgebühren gegenüber dem Bf rechtswidrig war.

Es ist daher spruchgemäß der angefochtene Bescheid des Gemeinderates dahingehend abzuändern, dass die erstinstanzlichen Bescheide des Bürgermeisters aufgehoben werden (vgl. zur Spruchformulierung auch *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5] Rz Rz 1061 FN 137).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Trotz Fehlens einer ausdrücklichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu einer konkreten Fallgestaltung liegt keine erhebliche Rechtsfrage vor, wenn das Gesetz bzw. eine Verordnung – wie hier betreffend die Festlegung des Abgabenschuldners – selbst eine klare, eindeutige Regelung trifft (vgl. VwGH 01.09.2015, Ra 2015/08/0093).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger